

Q q.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

Herrn Ernst Friedrich Käfersteins, Besitzers des Ritterguts Heeslicht, Beschwerde über das Appellationengericht zu Budissin wegen einer in Betreff des wider den Dienstknecht Johann Gottlieb Schäfer entstandenen Verdachts eines begangenen Verbrechens und auf die deshalb angestellten Erörterungen erlassenen Verordnung.

Eingegangen am 28. October 1837.

Beim Patrimonial-Gericht zu Heeslicht war im Monat October vorigen Jahres von der Gensd'armerie angezeigt worden, daß der dortige Dienstknecht Johann Gottlieb Schäfer in Stolpen bei Gelegenheit des kurz vorher dort abgehaltenen Jahrmarktes zwei neue Pelzmützen und einen Pelz für 8 Thlr. — — erkaufte, die Zahlung dafür in Conventionsgelde und zwar mit 2 Speciesthalerstücken, 7 sächsischen Gulden und 5 20-Kreuzern (zusammen 8 Thlr. 10 gr. 8 pf.) wofür ihm — 8 gr. — preussisches Geld zurückgegeben worden, geleistet habe, über den Werth dieser Münzen in Ungewißheit gewesen sey und anfänglich sogar geaugnet habe, zur betreffenden Zeit in Stolpen gewesen zu seyn.

Als der Verkäufer vorgedachter Gegenstände den Inhalt der Anzeige allenthalben bestätigt hatte, wurden Seiten des Gerichts Schäfers Habseligkeiten, namentlich dessen Lade, in Beschlag genommen, und wurde hierbei der wider ihn entstandene Verdacht eines unredlichen Erwerbs jener Geldstücke dadurch verstärkt, daß man Kleidungsstücke, deren Beschaffenheit und Anzahl den Verhältnissen Schäfers nicht angemessen erschienen, vorfand, und daß dessen Lade allem Anscheine nach mit einem doppelten Boden versehen war. Der Verdacht wurde noch dringender, als Schäfer bei der ersten Vernehmung, daß er auffer 5 Thlr. 10 gr. — Preussisch, welche der Gensd'arme ihm abgenommen und an das Gericht abgegeben, einiges Geld nicht in Vermögen habe, versichert hatte, bei

Beilage zur zweiten Abtheilung. 3te Sammlung.